

**SATZUNG**

**des Vereins**

**Young People Chor und Band e.V.**

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle drei Geschlechter (m/w/d).

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Young People Chor und Band“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik und musikalischer Aktivitäten, insbesondere des Chorgesangs mit und ohne instrumentale Begleitung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern.
- (2) Singendes Mitglied kann jede gesanglich interessierte und stimmlich begabte Person sein.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores durch regelmäßige Beitragszahlung unterstützen will, ohne selbst zu singen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Aktive (singende) Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil. Sie haben alle Rechte und Pflichten sowie Sitz und Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- (2) Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Monatsbeitrag pünktlich zu entrichten.
- (6) Fördernde Mitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen finanziellen und/oder ideellen Unterstützung des Vereins.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anfrage an den Vorstand. Dieser entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, rückwirkend ab Beginn des Aufnahmemonats. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch den Tod bei natürlichen Personen
  - c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Austritt aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Der Austritt hat das Erlöschen aller Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis zum Verein zur Folge.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung verletzt oder die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme geben. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss wird vom Vorstand begründet und dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen Monatsbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
- (2) Bei Vereinseintritt im Laufe des Monats ist der Beitrag mit Beginn des Beitrittsmonats zu zahlen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Monatsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Weiterhin kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Mail oder alternativ per Post, einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder.
  - b) Wahl von 2 Kassenprüfern.
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - d) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer.
  - e) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnungen und Entlastung des Vorstands.
  - f) Genehmigung des Haushalts.
  - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
  - h) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit.
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Über die Beschlüsse jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Schatzmeister und
  - einem Mitglied für Sonderaufgaben.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie entsprechend der Satzung oder dem Gesetz nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ihre Empfehlungen zu beachten.
- (4) Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
- (5) Zur Unterstützung des Vorstandes können weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben, wie z.B. der Betreuung der Technik oder der Pflege der Homepage, in einem erweiterten Leitungsteam beratend tätig werden.

## **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer für die Rechnungsprüfung benötigt. Deshalb wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ein Kassenprüfer gewählt, damit eine Kontinuität bei der Prüfung vorhanden ist. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeiten der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer erstellen einen schriftlichen Bericht (Testat) über die von ihnen durchgeführte Kassenprüfung, der von ihnen auf der Mitgliederversammlung verlesen wird. Im Falle der einwandfreien und ordnungsgemäßen Kassenführung regen sie die Entlastung des Vorstandes an.

## **§ 11 Chorleitung**

- (1) Die Verpflichtung des Chorleiters erfolgt durch schriftlichen Vertrag mit dem Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Chorleiter leitet die Chorproben und das öffentliche Auftreten des Chores. Er ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Er berät den Vorstand bei der Anschaffung von Noten und bei der Programmgestaltung für die öffentlichen Auftritte des Chores. Er stellt die Eignung der Sänger/innen für die einzelnen Stimmlagen fest und setzt diese entsprechend ein.
- (3) Der Chorleiter und sein Vertreter nehmen an Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht teil.
- (4) Die Chorleitung ist kein Vereinsamt.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins sind der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Zur Heiligen Familie, Essen-Margarethenhöhe oder, falls diese nicht mehr besteht, an den Verein der Freunde und Förderer der Folkwang Musikschule Essen e.V., 45127 Essen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Verhält sich ein Mitglied jedoch satzungswidrig, so haftet dieses Vereinsmitglied und nicht der Verein für daraus entstehende finanzielle Schäden.

**§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die vorliegende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 11.07.2019 beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht Essen in Kraft. Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit Ihrer Unterschrift.
- (2) Sollten einzelne Satzungsbestandteile durch gesetzliche Regelung ungültig werden, so tritt an dieser Stelle die jeweils gültige gesetzliche Regelung in Kraft.

Die Änderung der Satzung in § 12 Abs. 3 wurde von der Mitgliederversammlung am 27.02.2020 beschlossen.

Essen, 27.02.2020

Ulrich Estermann  
Vorsitzender

Carmen Dluzewski  
Protokollführerin